

MÜNSTERISCHE BEITRÄGE ZUR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhoser Dr. Jürgen Welp

Band 28

Körperliche Gewaltanwendung in der Familie

Notwendigkeit, Probleme und Möglichkeiten
eines strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Schutzes

Von

Dipl. Psych. Dr. jur. Ursula Schneider



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

URSULA SCHNEIDER

Körperliche Gewaltanwendung in der Familie

MÜNSTERISCHE BEITRÄGE ZUR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp

Band 28

Körperliche Gewaltanwendung in der Familie

Notwendigkeit, Probleme und Möglichkeiten
eines strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Schutzes

Von

Dipl. Psych. Dr. jur. Ursula Schneider



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Schneider, Ursula:

Körperliche Gewaltanwendung in der Familie: Notwendigkeit
Probleme u. Möglichkeiten e. strafrechtl. u.
strafverfahrensrechtl. Schutzes / von Ursula Schneider. — Berlin:
Duncker u. Humblot, 1987

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft; Bd. 28)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1986

ISBN 3-428-06310-4

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Hagedornsatz, Berlin 46

Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-06310-4

Meiner Familie

Vorwort

Als ich nach Abschluß meines Ersten Juristischen Staatsexamens anfang, mich im Rahmen meiner Suche nach einem geeigneten Thema für eine strafrechtlich-kriminologische Dissertation mit dem Problem der Gewalt in der Familie und seinen Folgerungen für das Strafrecht zu befassen, waren meine Vorstellungen von der Aufgabe einer solchen Untersuchung durch eine überwiegend juristische Sichtweise geprägt. Meine Grundhaltung zu der gewählten Problematik war von vorherrschenden gesellschaftlichen Einstellungen und Wertungen beeinflusst, die leichtere Formen von Gewalt im Umgang mit Familienmitgliedern für unschädlich halten, ihnen sogar eine gewisse „reinigende“ Wirkung für Spannungen innerhalb der Familie beimessen und die Eigenständigkeit der Familie gegen Einmischung von außen, insbesondere gegen staatliche Eingriffe, verteidigen wollen. Ich sah es daher zunächst als vordringlichste Aufgabe der Studie an, erlaubte Formen familiärer Gewaltanwendung von verbotenen abzugrenzen und einen weitgehenden Rückzug des Strafrechts aus der Kontrolle dieser scheinbar rein innerfamiliären Vorgänge zu begründen. In Gesprächen mit meinem Vater und teilweise heftigen Diskussionen mit Freunden, die die völlige Gewaltfreiheit des Familienlebens als Voraussetzung der Gewaltlosigkeit des gesellschaftlichen Lebens forderten, kamen mir Zweifel an meiner bisherigen Sicht des Problems. Ein parallel zu meiner Promotion betriebenes Psychologiestudium, in dem ich mich intensiv mit den Ursachen und Folgen aggressiven Verhaltens befaßte, und die Beschäftigung mit kriminologischen Untersuchungen zu Verbreitung, Ursachen und Wirkungen der Gewalt in der Familie brachte mich zu einer völligen und grundsätzlichen Änderung meiner Einstellung zu der Ausübung von Gewalt gegenüber Familienmitgliedern, insbesondere zu dem auch von mir bislang für unverzichtbar gehaltenen Einsatz körperlicher Strafen in der Kindererziehung. Ich erkannte, daß jede Form körperlicher Gewalt in der Familie nicht nur schwere individuelle, sondern auch gesellschaftliche Schäden erheblichen Ausmaßes, wie z. B. Jugenddelinquenz, hervorbringen kann, und daß deshalb ihre Bekämpfung ein zentrales soziales Anliegen und damit eine Aufgabe ist, der sich auch das Strafrecht stellen muß. Meine Dissertation ist in ihrer vorliegenden Fassung Ausdruck dieser Erkenntnis, die sie an den Leser weitergeben will.

Die Studie verfolgt eine doppelte Zielsetzung: Sie will zum einen den Nachweis erbringen, daß der Einsatz des Strafrechts notwendig ist, um eine weitgehende und wirksame Kontrolle von körperlichen Gewalttaten innerhalb der Familie zu gewährleisten. Dabei darf sich das Strafrecht nicht auf ein Eingreifen gegenüber den schweren und schwersten Formen der Gewalt in der

Familie beschränken, sondern muß auch leichten Formen familiärer Gewaltanwendung mit seinen Normen und Reaktionen entgentreten. Zum anderen will die Arbeit aufzeigen, daß die strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Mittel, die gegenwärtig bei der Kontrolle familiärer Gewalttaten Anwendung finden, nicht nur unzureichend, sondern sogar schädlich sind. Im Mittelpunkt der Dissertation steht daher die Frage, mit welchen straf- und strafverfahrensrechtlichen Maßnahmen Gewalt in der Familie am wirksamsten bekämpft werden kann. Dem Strafrecht und dem Strafverfahren wird damit eine aktive sozialpolitische Aufgabe bei der Vorbeugung gegenüber familiärer Gewaltanwendung zugewiesen.

Die Problematik der Gewalt in der Familie, insbesondere der Kindes- und Frauenmißhandlung, ist in jüngster Zeit aus dem Schonraum rein wissenschaftlichen Interesses herausgetreten und in das Bewußtsein der Öffentlichkeit und die familien- und sozialpolitische Diskussion gelangt. Dies ist einerseits zu begrüßen, da es eine Wandlung der gesellschaftlichen Einstellung anzeigt und Grundlage für die Umsetzung wissenschaftlich erarbeiteter Vorschläge zur Bekämpfung familiärer Gewaltanwendung in der Praxis ist. Das Erkennen eines sozialen Problems durch die öffentliche und insbesondere die in den Massenmedien veröffentlichte Meinung und die Politik bringt andererseits immer die Gefahr einer „Entwissenschaftlichung“ der Diskussion mit sich. Weniger differenzierte Sichtweisen des Problems sind leichter verständlich und setzen sich daher eher durch. Von der Wissenschaft als *Einzelmaßnahmen* im Rahmen einer einheitlichen Gesamtstrategie vorgeschlagene Bekämpfungsansätze werden aus ihrem Zusammenhang getrennt und als „Patentlösungen“ vertreten. Indem die vorliegende Studie versucht, einerseits die Notwendigkeit eines strafrechtlichen Eingreifens gegenüber Gewalt in der Familie nachzuweisen und andererseits die großen Gefahren aufzuzeigen, die mit dem Einsatz des Strafrechts bei der Kontrolle familiärer Prozesse verbunden sind, bemüht sie sich um die Erarbeitung eines differenzierten Standpunkts in der oft allzu kategorisch geführten Diskussion um „*Hilfe oder Strafe*“.

Mein Dank gilt meinem „Doktorvater“, Herrn Prof. Dr. Johannes Wessels (Münster), der meine Untersuchung durch seine Gesprächs- und Kritikbereitschaft wesentlich gefördert hat. Sein Rat hat mich insbesondere zur Entwicklung meiner im vierten Teil (D) dieser Arbeit unterbreiteten Vorschläge zu alternativen Reaktionen des Strafrechts auf Gewalt in der Familie ermutigt. Herrn Prof. Dr. Heinz Schöch (Göttingen) danke ich für die Erstattung des Zweitgutachtens und für seine detaillierten kritischen Anregungen, die ich bei der Herstellung der veröffentlichten Endfassung meiner Arbeit berücksichtigt habe. Für die Erstellung meiner Dissertation habe ich ein Stipendium der „Studienstiftung des Deutschen Volkes“ erhalten. Ihr habe ich nicht nur für diese finanzielle Unterstützung, sondern auch für eine stets großzügige und unbürokratische persönliche Betreuung zu danken. Meine Arbeit ist mit einem Zuschuß der Universität Münster gedruckt worden, die die „Heimat“ meiner bisherigen wissenschaftlichen Ausbildung ist.

Den Herausgebern der „Münsterischen Beiträge zur Rechtswissenschaft“, den Herren Professoren Dr. Erichsen, Dr. Kollhosser und Dr. Welp danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe und für die Beratung, die mir insbesondere Herr Prof. Dr. Welp im Zusammenhang mit der Veröffentlichung meiner Dissertation hat zukommen lassen.

Besonderen Dank schulde ich meinen Eltern, die mich über viele Jahre hinweg persönlich und wirtschaftlich unterstützt und mir so meine beiden Studien und meine Promotion erst ermöglicht haben. Sie haben mir über manche im Zusammenhang mit meiner Arbeit stehende seelische Krise hinweggeholfen und mich stets zur Weiterarbeit ermuntert. Meinem Vater, Prof. Dr. Hans Joachim Schneider, verdanke ich die Anregung zu dem Thema meiner Dissertation. In vielen Gesprächen hat er mich persönlich und fachlich beraten, mich auf neue Gesichtspunkte hingewiesen und mir geholfen, meine Gedanken zu ordnen. Einen Großteil der einschlägigen Literatur habe ich in seiner umfangreichen Privatbibliothek vorgefunden, deren Benutzung mir meine Arbeit wesentlich erleichtert hat. Meiner Mutter, Hildegard Schneider, danke ich nicht nur für ihre geduldige persönliche Betreuung, die mich von häuslichen Aufgaben weitgehend freistellte. Sie hat mir auch bei der Herstellung des Manuskripts und dem Lesen der Korrekturen wertvolle und unverzichtbare Hilfe geleistet. Meinen Eltern und meinem „kleinen“, um siebzehn Jahre jüngeren Bruder Marvin Oliver widme ich diese Arbeit.

Münster, im August 1987

Ursula Schneider

Inhaltsübersicht

Einführung	25
<i>1. Aufgabe der Studie</i>	25
<i>2. Untersuchungsgang der Studie</i>	27
Teil A	
Begriffliche und rechtliche Grundlagen	30
I. Der Begriff der Gewalt	30
<i>1. Der psychologische Aggressionsbegriff</i>	30
<i>2. Psychologische Erklärungsansätze zum aggressiven Verhalten</i>	32
a) Das ethologische Instinktkonzept von Lorenz	32
b) Psychoanalytische Ansätze	33
c) Die Frustrations-Aggressions-Hypothese	35
d) Die Lerntheorie der Aggression	37
<i>3. Gewalt als strafrechtlich erfaßte Form der sozialen Aggression</i>	38
II. Der Begriff der Familie	40
<i>1. Der juristische Familienbegriff</i>	40
<i>2. Der sozialwissenschaftliche Familienbegriff</i>	41
a) Die familiäre Beziehungsstruktur	41
b) Die Funktionen der Familie	42
aa) Biologische Funktionen	42
bb) Soziale Funktionen	43
<i>3. Die Familie als strafrechtlich bedeutsame soziale Gruppe und Institution</i> ...	44
III. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	45

IV. Formen der körperlichen Gewaltanwendung in der Familie und ihre Einordnung nach dem geltenden Strafrecht und Strafverfahrensrecht	47
1. <i>Die materiell-rechtliche Einstufung von körperlicher Gewaltanwendung in der Familie</i>	47
a) Die Strafbarkeit des Angreifers nach §§ 223 I, 223 a, 224, 225 StGB	47
b) Sonderregeln bei körperlicher Gewaltanwendung im Eltern-Kind-Verhältnis	48
aa) Die Aszendentenkörperverletzung nach § 223 II StGB	49
bb) Elterliches Züchtigungsrecht und Kindesmißhandlung	49
c) Die Strafbarkeit von Familienmitgliedern, die an der körperlichen Gewaltanwendung nicht unmittelbar beteiligt sind	51
2. <i>Die verfahrensrechtliche Handhabung von körperlicher Gewaltanwendung in der Familie: Das Antragserfordernis des § 232 StGB und die Ausgestaltung der einfachen und der gefährlichen Körperverletzung als Privatklagedelikte</i>	53

Teil B

Die Notwendigkeit eines strafrechtlichen Eingreifens gegenüber familiärer Gewaltanwendung	55
I. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der von familiärer Gewaltanwendung betroffenen Rechtsgüter	55
1. <i>Die Elemente des Rechtsgutsbegriffs</i>	55
2. <i>Die durch familiäre Gewaltanwendung verletzten Rechtsgüter</i>	57
a) Das Interesse an der Erhaltung der Familie	57
b) Das Interesse an einer angemessenen Kindererziehung	57
c) Die freie Entfaltung der Persönlichkeit	58
3. <i>Die Schutzwürdigkeit der betroffenen Rechtsgüter aufgrund ihrer Wertstellung im Rechtssystem</i>	59
4. <i>Die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Rechtsgüter aufgrund des Ausmaßes ihrer Gefährdung</i>	59
a) Die Häufigkeit familiärer Gewaltanwendung	60
aa) Statistische Häufigkeit – Verbreitung	60
bb) Individuelle Häufigkeit – Wiederholung	66
b) Die besondere Verletzungsanfälligkeit des Opfers	67
c) Die Schäden familiärer Gewaltanwendung	69

aa) Schäden bei Gewalt seitens der Eltern gegenüber den Kindern . . .	70
(1) Opferschäden	70
(a) Körperliche Opferschäden	70
(b) Entwicklungsstörungen	71
(c) Seelische Opferschäden	72
(2) Gefährdung und Schädigung nichtbeteiligter Familienmitglieder	74
bb) Opfer- und Drittschäden bei Gewaltanwendung unter Ehegatten oder	
Lebenspartnern	75
(1) Opferschäden	75
(a) Körperliche Opferschäden	75
(b) Seelische Opferschäden	76
(c) Soziale Opferschäden	77
(2) Gefährdung und Schädigung der Kinder	78
cc) Schäden bei Gewaltanwendung unter Geschwistern	79
dd) Schäden bei Gewalt seitens der Kinder gegenüber den Eltern	80
ee) Wirkungen auf den Täter	80
ff) Schäden für den Familienverband	81
gg) Soziale Schäden familiärer Gewaltanwendung	82
(1) Soziale Kosten	82
(2) Die sozialen Auswirkungen der Störung der familiären Sozialis-	
tionsaufgaben	83
(3) Schäden der moralischen Wertordnung	85
d) Zusammenfassung	86
II. Die Ursachen familiärer Gewaltanwendung	86
1. Die eindimensionalen Verursachungstheorien	87
a) Übersicht der Erklärungsansätze	87
aa) Individualpathologische Theorien: Das Eigenschaftsmodell und der	
psychopathologische Ansatz	87
bb) Die psychodynamischen Modelle	88
cc) Die Theorie des sozialen Drucks	88
dd) Die Lerntheorie	89
ee) Rollentheoretische Erklärungsansätze	90
b) Anwendung der Erklärungsansätze auf die verschiedenen Formen	
familiärer Gewaltanwendung	91
aa) Die Verursachung von Kindesmißhandlung	91
(1) Die individualpathologische Erklärung von Kindesmißhandlung	91

(2) Die psychodynamische Erklärung von Kindesmißhandlung	92
(a) Das Phänomen der Rollenumkehr als Grundlage der Erklärung von Kindesmißhandlung	92
(b) Das Sündenbocksyndrom	94
(3) Sozialer Druck und Kindesmißhandlung	94
(4) Die lerntheoretische Erklärung von Kindesmißhandlung	95
bb) Rollentheoretische Erklärungen für die Mißhandlung Jugendlicher .	96
cc) Die Verursachung von Partnergewalt, insbesondere Frauenmißhandlung	97
(1) Die individualpathologischen Erklärungen von Frauenmißhandlung	97
(2) Die psychodynamische Erklärung von Partnergewalt	97
(3) Sozialer Druck und Partnergewalt	98
(4) Lerntheoretische Erklärungen von Partnergewalt	98
(5) Rollentheoretische Erklärungen von Partnergewalt	99
(a) Die Ressourcentheorie	99
(b) Die Masochismustheorie	100
dd) Die Verursachung von Gewalt gegen Eltern	101
(1) Psychodynamische Adoleszenzkonflikte als Ursachen von Gewalt gegen Eltern	101
(a) Die Mißhandlung der Eltern als Ausdruck psychischer Notwehr	101
(b) Das Phänomen der Umkehrung der Generationshierarchie als Grundlage der Gewalt gegen Eltern	102
(2) Die lerntheoretische Erklärung von Gewalt gegen Eltern	102
ee) Die Verursachung von Geschwistergewalt	103
(1) Psychodynamische Ursachen von Geschwistergewalt	103
(2) Die lerntheoretische Erklärung von Geschwistergewalt	103
c) Kritische Betrachtung der einzelnen Verursachungstheorien	104
aa) Der mangelhafte Erklärungswert individualpathologischer Theorien	104
bb) Die Mängel der psychodynamischen Ansätze	105
cc) Die Mängel der Theorie des sozialen Drucks	105
dd) Die Mängel lerntheoretischer Erklärungen	107
ee) Die Mängel rollentheoretischer Erklärungen	107
d) Kritische Gesamtwürdigung der eindimensionalen Verursachungstheorien	108
<i>2. Versuch eines integrativen multidimensionalen Erklärungsansatzes</i>	<i>109</i>

a) Die Erklärung der Alltäglichkeit familiärer Gewaltanwendung	110
aa) Konfliktbegünstigende und kommunikationserschwerende Gruppen- prozesse und -strukturen innerhalb der Familie	110
(1) Häufigkeit der Kontakte und Intimität des Familienlebens	110
(2) Die Verpflichtung zu Liebe und Solidarität	111
(3) Die Familie als soziales Rückzugsgebiet	111
(4) Unbestimmtheit, Vielfalt und Komplexität der gemeinschaft- lichen Ziele	112
(5) Erziehungsaufgabe der Eltern	112
(6) Halbfreiwillige Natur des familiären Zusammenschlusses	113
(7) Heterogene Zusammensetzung der Familie und Verschiedenartig- keit der Interessen ihrer Mitglieder	114
(8) Rivalität und Eifersucht	115
bb) Gewaltbegünstigende soziale Normen	115
b) Gewalt gegen Familienmitglieder als Ergebnis und Bestandteil eines Interaktionsprozesses	117
aa) Täter und Opfer	117
(1) Die Rolle des Opfers bei Gewalt unter Partnern	118
(2) Die Rolle des Opfers bei Gewalt gegen Kinder	120
bb) Die Rolle der übrigen Familienmitglieder	122
cc) Die soziale Situation der Risikofamilie	122
dd) Situative Tatauslöser	123
<i>3. Zusammenfassung: Die Verursachung familiärer Gewaltanwendung</i>	<i>124</i>
III. Die Erforderlichkeit eines Eingreifens des Strafrechts	124
1. <i>Möglichkeiten privaten Schutzes</i>	<i>124</i>
a) Die Eigenverantwortlichkeit des Opfers für den Schutz seiner Rechtsgüter	124
b) Konfliktbewältigung und Selbstkontrolle durch die Familie	127
c) Nichtorganisierte Fremdkontrolle durch die Gemeinschaft	128
d) Organisierte private Hilfen	131
aa) Frauenhäuser	131
bb) Beratungstelefone, Behandlungszentren und Selbsthilfegruppen für mißhandelnde Eltern und ihre Kinder	132
cc) Die Unzulänglichkeit organisierter privater Hilfen	133
e) Zusammenfassung: Die Begrenztheit der privaten Kontrolle familiärer Gewaltanwendung	134

2. Die Möglichkeiten außerstrafrechtlichen staatlichen Schutzes	135
a) Mittel des bürgerlichen Rechts bei Gewalt unter Ehegatten: Die Ehescheidung	136
b) Vormundschaftsrichterliche Maßnahmen bei Gewalt gegen Kinder	138
aa) Die zeitweilige Trennung des Kindes von seiner Familie durch Fremdunterbringung nach §§ 1666, 1666 a I BGB	139
bb) Die dauerhafte Trennung des Kindes von seiner Familie durch Freigabe zur Adoption durch das Vormundschaftsgericht nach § 1748 BGB	142
cc) Ambulante Maßnahmen: Ermahnungen, Gebote, Verbote und Auflagen nach § 1666 BGB	143
c) Vormundschaftsrichterliche Maßnahmen bei familiären Gewalttaten Jugendlicher	144
d) Öffentliche Hilfen zur Bekämpfung familiärer Gewaltanwendung	145
e) Die Vorteile eines strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Schutzes vor familiärer Gewaltanwendung gegenüber einem außerstrafrechtlichen staatlichen Schutz	147
f) Zusammenfassung: Die Unzulänglichkeit außerstrafrechtlicher staatlicher Maßnahmen und die Erforderlichkeit eines Eingreifens des Strafrechts	148

Teil C

Probleme eines strafrechtlichen Eingreifens gegenüber familiärer Gewaltanwendung 149

I. Die präventiven Aufgaben des Strafrechts

 149

1. Die strafrechtlichen Präventionskonzepte

 149

2. Die Zuordnung der Präventionsfunktionen zu den unterschiedlichen Stufen strafrechtlichen Wirkens

 152

II. Probleme der präventiven Wirksamkeit strafrechtlicher Normen und Rechtsfolgen 154

1. Probleme der generalpräventiven Wirksamkeit strafrechtlicher Normen und ihrer Anwendung im Bereich der Gewalt in der Familie

 154

a) Rechtsbruchfördernde soziale Normen und Gewohnheiten

 154

b) Anwendung und Durchsetzung einer Strafnorm

 155

aa) Die mangelnde Unterstützung der Strafverfolgung durch das Opfer und durch (mögliche) Zeugen familiärer Gewaltanwendung

 157

bb) Die Kontrollmöglichkeit und -bereitschaft der Strafverfolgungsorgane

 161

c) Rechtsbruchfördernde und abschreckungshemmende Wirkungen emotionsgeladener Familienkonflikte	163
d) Zusammenfassung	164
2. <i>Probleme der spezialpräventiven Wirksamkeit der Verhängung und des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen als Reaktion auf familiäre Gewaltanwendung</i> ...	165
a) Die Bedeutung des Dunkelfelds für die spezialpräventive Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen	165
b) Die Abschreckung des Täters durch die Verhängung von Strafe oder jugendstrafrechtlichen Sanktionen	165
c) Die Resozialisierung des erwachsenen Täters durch Strafverhängung und -vollzug und die Sozialisierung des jugendlichen Täters durch jugendstrafrechtliche Maßnahmen	167
d) Die Sicherung des Täters durch Verhängung und Vollzug von Freiheitsstrafen	168
e) Zusammenfassung	169
III. Probleme der Durchführung eines Strafverfahrens bei familiärer Gewaltanwendung	170
1. <i>Die strafverfahrensrechtlichen Hürden bei der Verfolgung familiärer Gewaltanwendung</i>	170
a) Das Verfahren gegen Erwachsene	170
aa) Die Verfolgung der einfachen und der Aszendentenkörperverletzung: §§ 223 I, II StGB	170
bb) Die Verfolgung der gefährlichen Körperverletzung: § 223 a StGB ..	172
cc) Die Verfolgung der Kindesmißhandlung: § 223 b StGB	172
dd) Die Verfolgung der schweren und der beabsichtigten schweren Körperverletzung: §§ 224, 225 StGB	173
b) Das Verfahren gegen Jugendliche	174
2. <i>Die Probleme der Nichtverfolgung von Gewalt in der Familie</i>	175
3. <i>Mängel einer Verfolgung von Gewalt in der Familie innerhalb des Officialverfahrens</i>	178
a) Die Vernachlässigung von Opfer- und Familieninteressen	178
b) Die Unzulänglichkeit der Zielsetzung des Officialverfahrens: Wahrheitsfindung statt Konfliktlösung	181
aa) Das Interesse der Betroffenen an einer Lösung innerfamiliärer Konflikte	181
bb) Das gesellschaftliche Interesse an einer Lösung innerfamiliärer Konflikte	182
cc) Die Vernachlässigung präventiver Einflußmöglichkeiten durch das Officialverfahren	183

4. <i>Mängel einer Verfolgung von Gewalt in der Familie innerhalb des Strafantrags- und Privatklageverfahrens</i>	185
a) Der Versöhnungsgedanke als Grundlage von Strafantrag und Privatklage	185
b) Die unzureichende Verwirklichung des Versöhnungsgedankens durch Strafantrag und Privatklage	186
c) Die besonderen Belastungen des Opfers und der Familie durch Strafantrags- und Privatklageerfordernisse	189
5. <i>Zusammenfassung: Die Unbilligkeit und Unzweckmäßigkeit der Gestaltung der Strafverfolgung in Fällen familiärer Gewaltanwendung</i>	191

Teil D

Voraussetzungen und Möglichkeiten eines wirksamen strafrechtlichen Schutzes vor familiärer Gewaltanwendung 194

I. Ausgangspunkt: Das Dilemma eines strafrechtlichen Eingreifens gegenüber familiärer Gewaltanwendung	194
II. Zielvorgaben für ein strafrechtliches Eingreifen gegenüber familiärer Gewaltanwendung und die mit ihnen verbundenen strafrechtsdogmatischen Probleme ...	196
III. Die rechtliche und soziale Problematik des elterlichen Züchtigungsrechts und Wege zu ihrer Lösung	202
1. <i>Die Problematik der rechtlichen Grundlagen des elterlichen Züchtigungsrechts</i>	202
a) Das elterliche Sorgerecht nach § 1631 BGB	203
b) Das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 II GG	204
c) Gewohnheitsrechtliche Grundlagen	207
2. <i>Das Problem der strafrechtsdogmatischen Begründung der Sanktionskluft zwischen Kindeszüchtigung und Kindesmißhandlung</i>	208
3. <i>Die kriminologische Problematik der Anerkennung des elterlichen Züchtigungsrechts: Kausale Zusammenhänge zwischen Kindeszüchtigung und Kindesmißhandlung</i>	210
4. <i>Die soziale Funktion der körperlichen Züchtigung als Mittel der Gehorsamserziehung</i>	213
5. <i>Die pädagogische und lernpsychologische Problematik der Zulassung körperlicher Strafen in der Erziehung</i>	214
a) Die Rolle körperlicher Strafen in der Pädagogik	214
b) Der Stellenwert der Strafe in operanten und sozialen Lernprozessen ..	216
c) Die Unzulänglichkeit der Lernwirkungen körperlicher Strafen	217
d) Schädliche Folgen körperlicher Strafen	221
6. <i>Die Konsequenzen des pädagogischen, psychologischen und moralischen Unwertes körperlicher Strafen für die Erziehungspraxis und für das Recht</i>	223

7. Möglichkeiten und Probleme eines absoluten Züchtigungsverbot	225
a) Die Gefahr der Wirkungslosigkeit eines Züchtigungsverbot	226
b) Die mangelnde Durchsetzbarkeit eines Züchtigungsverbot	227
c) Das Eindringen des Staates in den Privatbereich der Familie	229
d) Die Gefahr des Ausweichens auf bedenklichere Erziehungsmittel	230
e) Das Fehlgehen der „Notwehrprobe“	232
f) Zusammenfassung der Probleme eines absoluten Züchtigungsverbot und der Weg zu ihrer Lösung	233
8. Grenzen der Geltung, Durchsetzung und Wirkung eines absoluten Züchtigungsverbot	234
IV. Strafrechtliche Möglichkeiten einer helfenden Reaktion auf Gewalt in der Familie: Die vorgerichtliche „Diversion“ familiärer Gewaltausübung	236
1. Begriff und Wesen der „Diversion“	236
2. Formen der „Diversion“ und ihre Anwendbarkeit auf familiäre Gewaltausübung	238
3. Die rechtlichen Grenzen der vorgerichtlichen „Diversion“	241
a) Die Wahrung des öffentlichen Interesses an einer strafrechtlichen Rechtsbewehrung	241
b) Die Wahrung der Rechte des Beschuldigten	242
aa) Die Unschuldsvermutung (Art. 6 II MRK)	243
bb) Das Recht auf den gesetzlichen Richter	245
4. Die Gestaltung eines Verfahrens zur vorgerichtlichen „Diversion“ von Gewalt in der Familie (Straftaten nach §§ 223, 223 a, 223 b StGB und Jugendstraftaten)	247
a) Grundanforderungen an die Gestaltung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens	247
b) Modelle für ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren bei Gewalt unter erwachsenen Familienmitgliedern	248
aa) Das Sühneverfahren im deutschen Strafprozeßrecht	248
bb) Das Vermittlungsverfahren nach amerikanischem Modell	251
c) Der Einfluß gestalterischer Unterschiede auf die präventiven Erfolgsaussichten der Verfahrensmodelle	257
(1) Erfolgsaussichten bei der Regelung akuter Familienkonflikte	258
(a) Die Inanspruchnahme des Sühneverfahrens und der Vermittlungsprojekte bei Familienkonflikten und die Bereitschaft der Betroffenen zur Mitwirkung an den Verfahren	258
(b) Die Regelung von Konflikten in der Verhandlung	263
(2) Die Dauerhaftigkeit der Konfliktregelung und ihre Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Vorbeugung gegenüber weiteren Gewalttätigkeiten	264

(3) Die Aufhellung des Dunkelfelds	266
dd) Zusammenfassung und Ergebnis im Hinblick auf die Gestaltung eines vorgerichtlichen Schlichtungsverfahrens	267
c) Die Ausgestaltung eines informellen Vermittlungsverfahrens bei Gewalt unter erwachsenen Familienmitgliedern	267
aa) Organisation und Beteiligte des Vermittlungsverfahrens	268
bb) Der Ablauf des Vermittlungsverfahrens	269
cc) Inhalt von Vereinbarungen	271
dd) Bewährungszeit und Nachkontrolle	271
d) Die vorgerichtliche „Diversion“ von familiärer Gewaltanwendung bei Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen	272
aa) Die Notwendigkeit und die Probleme einer Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in das Vermittlungsverfahren	272
bb) Die Notwendigkeit und die Probleme der Bestellung eines Kindervertreeters	274
cc) Die Institution des Kinderschutzanwalts und seine Aufgaben im Vermittlungsverfahren	275
(1) Die Wahrnehmung von Kindesinteressen durch die Jugendwohlfahrtsbehörden	275
(2) Die Wahrnehmung von Kindesinteressen durch eine staatlich beaufsichtigte Einrichtung in freier Trägerschaft	277
(3) Die Aufgaben des Kinderschutzanwalts im Vermittlungsverfahren	278
5. <i>Das Verhältnis des informellen Vermittlungsverfahrens zum formellen Strafverfahren</i>	282
a) Die Zulassung von Fällen familiärer Gewaltanwendung zur Vermittlung	283
aa) Die Entscheidung der Strafverfolgungsorgane über die „Diversion“ familiärer Gewaltanwendung	283
bb) Die Wahrnehmung des informellen Vermittlungsangebots durch gefährdete Familien	284
b) Das Ruhen des Strafverfahrens während der Vermittlung	285
c) Die Zusammenarbeit zwischen Schlichtungsstelle und Strafverfolgungsorganen	285
d) Der Fortgang der formellen Strafverfolgung	286
aa) Die öffentliche Strafverfolgung von Strafantrags- und Privatklagedelikten (§§ 223, 223 a StGB)	286
bb) Die Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153 a StPO oder §§ 45, 47 JGG	288
6. <i>Zusammenfassung: Die vorgerichtliche „Diversion“ familiärer Gewaltanwendung im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens</i>	290

V. Strafrechtliche Melderegeln zur Erhellung des Dunkelfelds bei familiärer Gewaltanwendung	291
1. <i>Die Notwendigkeit der Mitwirkung des sozialen Nahraums der Familie insbesondere bei der Aufdeckung von Kindesmißhandlung</i>	291
2. <i>Die gesetzliche Verankerung eines Melderechts</i>	292
3. <i>Die gesetzliche Verankerung einer Meldepflicht</i>	293
a) Die im Ausland bestehenden Meldepflichten	293
b) Vor- und Nachteile einer Verankerung von Meldepflichten im deutschen Strafgesetzbuch	295
aa) Die Normierung einer Jedermannspflicht zur Anzeige von Kindesmißhandlungen	295
bb) Die Normierung einer Arztpflicht zur Anzeige von Kindesmißhandlungen	297
4. <i>Zusammenfassung: Die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Verankerung eines Melderechts</i>	302
 Schluß: Die Lösung des strafrechtlichen Dilemmas beim Schutz vor Gewalt in der Familie (Zusammenfassung zu Teil D)	303
 Literaturverzeichnis	307

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	=	anderer Ansicht
Abschn.	=	Abschnitt
a. F.	=	alter Fassung
AK	=	Alternativkommentar
Alt.	=	Alternative
Am. J.		
Psychiatry	=	American Journal of Psychiatry
Anm.	=	Anmerkung
Bay. Oberster		
GH	=	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Gerichtshofes, amtliche Sammlung, zitiert nach Band, Jahrgang und Seite
BayObLG	=	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Begr.	=	Begründer
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHSt.	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, amtliche Sammlung, zitiert nach Band und Seite
BK	=	Bonner Kommentar
BT-Dr.	=	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, amtliche Sammlung, zitiert nach Band und Seite
Col.	=	Colorado (US-Bundesstaat)
Conn.	=	Connecticut (US-Bundesstaat)
Diss.	=	Dissertation
DRiZ	=	Deutsche Richterzeitung
EEG	=	Elektroenzephalogramm
Einf.	=	Einführung
Einl.	=	Einleitung
FamR	=	Familienrecht
FamRZ	=	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Festschr.	=	Festschrift
Fortschr.		
Med.	=	Fortschritte der Medizin
GA	=	Goldammer's Archiv für Strafrecht
Ges. W.	=	Gesammelte Werke
GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GKG	=	Gerichtskostengesetz
GS	=	Der Gerichtssaal
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
HdK	=	Handwörterbuch der Kriminologie
HeilBerG		
NW	=	Heilberufsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Hrsg.	= Herausgeber
Ill.	= Illinois (US-Bundesstaat)
i. S. d.	= im Sinne des/der
i. V. m.	= in Verbindung mit
JA	= Juristische Arbeitsblätter
JAMA	= The Journal of the American Medical Association
JGG	= Jugendgerichtsgesetz
JR	= Juristische Rundschau
JuS	= Juristische Schulung
JWG	= Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	= Juristenzeitung
KK	= Karlsruher Kommentar
KlKrimW	= Kleines Kriminologisches Wörterbuch
LK	= Leipziger Kommentar
LR	= Löwe, Rosenberg: StPO-Großkommentar
Mass.	= Massachusetts (US-Bundesstaat)
Med. Klinik	= Medizinische Klinik
Med. Welt	= Die Medizinische Welt
Mio.	= Millionen
MK	= Münchener Kommentar
MMW	= Münchener Medizinische Wochenschrift
MRK	= Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Menschenrechtskonvention)
M Schr. Kin- derheilk.	= Monatsschrift für Kinderheilkunde
M SchrKrim	= Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
N	= Anzahl der untersuchten Probanden (bei empirischen Untersuchungen)
N. J.	= New Jersey (US-Bundesstaat)
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NSPCC	= National Society for the Prevention of Cruelty to Children (Britischer Kinderschutzbund)
NStZ	= Neue Zeitschrift für Strafrecht
N. Y.	= New York (US-Bundesstaat)
o. J.	= ohne Erscheinungsjahr
Pol. Krim.	= Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland
Praxis d. Kinder- psychologie	= Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie
RdJ	= Recht der Jugend
Rdn.	= Randnummer
RGSt.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, amtliche Sammlung, zitiert nach Band und Seite
RiStBV	= Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
SchO	= Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Schs-Ztg.	= Schiedsmannszeitung
SK	= Systematischer Kommentar
sog.	= sogenannte(r)
S/S	= Schönke, Schröder: Strafgesetzbuch-Kommentar

StGB	=	Strafgesetzbuch
Stichw.	=	Stichwort
StPO	=	Strafprozeßordnung
StVollzG	=	Strafvollzugsgesetz
u. a.	=	und andere
Vict.	=	Victimology — An International Journal
Vorw.	=	Vorwort
Zeitschr. f.		
Sozial-		
psychol.	=	Zeitschrift für Sozialpsychologie
zit.	=	zitiert
ZPO	=	Zivilprozeßordnung
ZRP	=	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Strafgesetzbuches (StGB)

Einführung

1. Aufgabe der Studie

Die strafrechtliche Problematik von Gewalt in der Familie wird nur von wenigen Studien behandelt¹. Demgegenüber haben sich den kriminologischen und psychologischen Problemen familiärer Gewaltanwendung in den letzten Jahren zahlreiche in- und ausländische Untersuchungen gewidmet². In der Tat liegen die meisten Probleme wohl weniger im Bereich der Strafrechtsdogmatik als im Bereich der Rechtsanwendung und der Strafrechtsreform und damit im Übergangsfeld zwischen Strafrecht und Kriminologie. In diesem strafrechtlich-kriminologischen Grenzbereich ist die vorliegende Studie angesiedelt. Sie betrachtet die strafrechtsdogmatischen Einzelprobleme, die bei der strafrechtlichen Einordnung von Gewalt in der Familie auftreten, als Bestandteile eines rechtlichen, kriminalpolitischen und kriminologischen Gesamtproblems familiärer Gewaltanwendung. Daher bemüht sie sich um die Darstellung der übergeordneten Gesamtproblematik und die Suche nach weitgreifenden Lösungen. Eine umfassende Sichtweise des Problems familiärer Gewaltanwendung ist aus zahlreichen Gründen geboten:

- Sämtlichen Formen familiärer Gewaltanwendung ist der soziale Raum gemeinsam, in dem es zu gewalttätigem Handeln kommt. Dieser soziale Raum, die Familie, weist typische Strukturen auf, die gewaltsame Verhaltensweisen begünstigen.
- Häufig kommen in den betroffenen Familien mehrere Formen der Gewaltanwendung vor, an denen auch verschiedene Familienmitglieder als Täter und Opfer beteiligt sind. Eine Form der Gewalt geht in eine andere über oder verursacht sie sogar. So kann die Mißhandlung der Frau durch den Mann die Verletzung des Mannes durch die Frau oder die Mißhandlung der Kinder durch die Frau hervorrufen. Diese Formen der Gewaltausübung, die gemeinsam vorkommen und sich wechselseitig bedingen, können auch nur aufgrund einheitlicher Strategien bekämpft werden.

¹ Vgl. Klimmek 1970; Albrecht 1981.

² Vgl. für die Bundesrepublik Deutschland z. B.: Ammon 1979; Petri/Lauterbach 1975; Petri 1981; Mende/Kirsch 1968; Fink 1968; Biermann 1969; Stutte 1971; Bauer 1969; Mätzsch/Brinkmann/Püschel 1980; Wille/Staak/Wagner 1967; Giesen 1979; Büttner/Nicklas 1984.

Für das englischsprachige Ausland vgl. insbesondere: Garbarino/Gilliam 1980; Gelles 1972; Gil 1970; Helfer/Kempe 1972 und 1974; Justice/Justice 1976; Pizzey 1978; Straus/Gelles/Steinmetz 1980; Lynch/Roberts 1982; Gayford 1978.

Als Überblick vgl. die Bibliographie von Pelz-Schreyögg 1985.

- Alle Formen familiärer Gewaltanwendung haben gemeinsame psychische und soziale Ursachen³.
- Sämtliche Formen gewaltsamen Handelns in der Familie sind dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht nur das unmittelbare Opfer betreffen, sondern die übrigen Familienmitglieder, insbesondere die nichtangegriffenen Kinder, zu mittelbaren Opfern werden lassen, die seelisch und körperlich gefährdet sind.
- Jede Form familiärer Gewalttätigkeit stört die Familie als sozialen Verband. Da die Familie insbesondere im Bereich der Kindererziehung wichtige gesellschaftliche Aufgaben erfüllt, führt diese Störung zu schweren sozialen Folgeschäden.
- Familiäre Gewalttaten geschehen in einem privaten Raum, der einer sozialen Kontrolle durch formelle und informelle Instanzen kaum zugänglich ist. Strafrechtliche Verbote familiärer Gewaltanwendung sind daher außerordentlich schwierig durchzusetzen. Ihre Einhaltung ist schlecht zu kontrollieren.
- Die sozialen Normen zur Gewalt in der Familie sind uneinheitlich und ambivalent. Einerseits wird die Familie als gewaltfreier Raum definiert, andererseits wird die Anwendung von Gewalt innerhalb gewisser Grenzen sozial gebilligt oder zumindest geduldet.
- Strafrechtliche Reaktionen auf familiäre Gewaltausübung treffen nicht nur den Täter selbst, sondern die ganze Familie. Sie müssen daher so gestaltet werden, daß sie die Familie als sozialen Verband nicht noch weiter schädigen. Freilich liegt hierin für das Strafrecht auch die Chance, nicht nur auf den Täter einzuwirken, sondern den gesamten sozialen Raum zu erfassen, in dem es zu der Tat gekommen ist.
- Die Strafrechtsreform und die Strafrechtsanwendung haben sich bislang den Problemen familiärer Gewaltausübung nur wenig gewidmet. Sie konzentrieren sich meist auf die Kontrolle solcher Verhaltensweisen, die als Bedrohung des einzelnen oder der sozialen Ordnung wahrgenommen werden⁴. Gewalt in der Familie ist demgegenüber sozial wenig sichtbar und wird daher kaum wahrgenommen. Wenn sie bekannt wird, so wird sie im allgemeinen nicht als bedrohlich empfunden. Sie gefährdet nur bestimmte potentielle Opfer und kann daher anders als die vielgefürchtete „Straßenkriminalität“ nicht jeden unvorhergesehen treffen. Das Bewußtsein ihrer Sozialschädlichkeit beginnt sich erst langsam durchzusetzen. Auf Strafgesetzegeber und -anwender wurde daher bislang nur wenig sozialer Druck ausgeübt, sich dem Problem des Rechtsgüter- und Opferschutzes vor Gewalt in der Familie zu stellen.

³ Vgl. Straus 1983 a; 1983 b, 32.

⁴ Scheerer 1979, 398.

Alle diese Besonderheiten unterscheiden Gewalttaten innerhalb der Familie von Gewalttaten, die außerhalb der Familie begangen werden. Sie verlangen daher eine Sonderbehandlung im Rahmen der Strafgesetzgebung und -anwendung. Das Strafrecht vermag eine aktive Rolle bei der Gestaltung sozialer Verhältnisse zu spielen⁵. Diese Fähigkeit des Strafrechts muß nutzbringend eingesetzt werden. Dies wiederum ist nur dann möglich, wenn das Strafrecht seine Normen und Reaktionen an den Bedingungen der Wirklichkeit ausrichtet. Das Strafrecht muß sich bemühen, die zur Bewältigung realer Probleme geeigneten Mittel zu finden. Es gilt nicht nur der Satz, daß eine gute Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik ist⁶. Eine gute Kriminalpolitik ist vielmehr auch notwendige Voraussetzung und wesentliches Element einer guten Sozialpolitik. Die Möglichkeiten des Strafrechts auf diesem Gebiet werden von Human- und Sozialwissenschaftlern häufig übersehen. Das Strafrecht wird bei der Lösung sozialer Probleme eher als lästiges Hindernis betrachtet, das es zu umgehen gilt. Unter Juristen wiederum ist es vielfach verpönt, die Lösung sozialer Probleme als zentrale Aufgabe des Strafrechts zu sehen. Beiden Einstellungen, die die Erforschung des Grenzbereichs zwischen Norm und Wirklichkeit hemmen, will diese Studie entgegenwirken.

2. Untersuchungsgang der Studie

Aufgabe des Strafrechts ist der Rechtsgüterschutz. Das Strafrecht darf nur dort eingreifen, wo *elementare Güter des einzelnen oder der Allgemeinheit gefährdet sind, die aufgrund ihrer Stellung im Wertsystem des Rechts den Schutz durch Strafe verdienen und wegen der Häufigkeit und Intensität ihrer Verletzung des Schutzes gerade durch Strafe bedürfen*⁷. Das Vorhandensein eines schutzwürdigen und schutzbedürftigen Rechtsgutes ist notwendige, indes noch nicht hinreichende Bedingung für das Eingreifen des Strafrechts. Aus dem verfassungsrechtlichen *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* ergibt sich, daß strafrechtliche Sanktionen nur dort angedroht werden dürfen, wo ein wirksamer Schutz mit anderen Mitteln nicht gewährleistet werden kann. Das Prinzip der Subsidiarität des Strafrechts erlaubt ein strafrechtliches Eingreifen nur dann, wenn ein solches zum Rechtsgüterschutz erforderlich ist. Darüber hinaus wird zumeist die Eignung strafrechtlicher Sanktionen als unverzichtbare Voraussetzung eines strafrechtlichen Einschreitens angesehen. Das Aufstellen dieses Erfordernisses zeugt von einem mangelnden Selbstvertrauen des Strafrechts, seinen Normen- und Sanktionenapparat den Problemen der Wirklichkeit anzupassen. Diese geringe Flexibilität stellt indessen kein systemimmanentes Merkmal des Strafrechts dar. Es heißt, vor der Wirklichkeit zu resignieren, wenn trotz der

⁵ Anderer Ansicht: Steinert o.J., 119 ff.

⁶ v. Liszt 1898, erschienen in der Sammlung strafrechtlicher Vorträge und Aufsätze, Bd. 2, 1905, 246.

⁷ Sax 1964, 11.